

# **Satzung „Mon petit coeur“**

## **§ 1 Name des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Mon petit coeur“ mit dem Zusatz „e.V.“ .

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Unterstützung lediger Mütter sowie ihrer Kinder, speziell im afrikanischen Ausland (Marokko).

(2) Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Association „AHDDANE“ in Agadir (Marokko) verwirklicht.

(4) Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Satzungszwecks Hilfspersonen i. S. d. § 57 AO bedienen. Dabei hat er zuvor schriftliche Vereinbarungen zu treffen, wonach er den Inhalt und den Umfang der Tätigkeiten im Innenverhältnis bestimmen kann. Des Weiteren hat er die betreffende Hilfsperson regelmäßig im Hinblick auf die Einhaltung des Satzungszweckes zu überwachen und die weisungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

(5) Der Verein hat bei der Mittelweitergabe an die Association „AHDDANE“ in Agadir sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Tätigkeit der Körperschaft mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar ist.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.

(3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf deren Antrag. Bei Einspruch der/s Betroffenen oder eines Mitglieds gegen die Vorstandsentscheidung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet auf deren Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch der/s Betroffenen oder eines Mitglieds gegen die Vorstandsentscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung

(6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Der im § 5 (5)b) erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken des Vereins schädigenden Verhaltens kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(8) Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat dabei eine Stimme.

(9) Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands erlöschen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem/ihrem Beitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung getrennt nach ordentlichen und fördernden, natürlichen und juristischen Personen festgesetzt. Sonstige Gruppen und Vereine, die keine juristischen Personen sind, werden in der Beitragshöhe juristischen Personen gleichgestellt. Der Vorstand kann in sozial begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag senken.

(2) Der Verein nimmt zur Finanzierung seiner Arbeit Spenden und sonstige Zuwendungen entgegen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der externe Kassenprüfer.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte geschaffen werden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Sollte ein Vorstandsmitglied zurücktreten, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstandsplatz kommissarisch zu besetzen.

(4) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen einsetzen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Einberufung per E-Mail oder Faxbrief ist zulässig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen,

a) auf Beschluss des Vorstands,

b) auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmabgabe für nicht anwesende Mitglieder ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder direkt. Sie wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht zugleich dem Vorstand angehören darf.

(5) Sie prüft den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und entlastet ihn.

(6) Sie beschließt Satzungsänderungen. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen und müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Für die Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Sie beschließt über den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vereinsauflösung und Verwendung des Vermögens**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist in diesem Punkt beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend oder rechtsgültig vertreten sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „ Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am  
verabschiedet.

Caillön, den 29. August 2015

Q. Landau-Röder

P. K. K.

L. H. H.

W. H. H.

S. P. P.

H. K. K.

J. G. G.